



Versicherungsbedingungen für die Kreditrestschuldversicherung

(Tarife „Restschuldversicherung Basis“, „Restschuldversicherung Komfort“ und „Restschuldversicherung Premium“)

Vorbemerkung:

Diese Vorbemerkung und die nachfolgenden Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung (die „Bedingungen“) enthalten wichtige Informationen für den Versicherungsschutz für die Kreditrestschuldversicherung. Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen der AXA France VIE S.A. und der AXA France IARD S.A. als Versicherer (nachfolgend zusammen mit „AXA“ bezeichnet) und der BMW Austria Bank GmbH (nachfolgend mit „BMW“ bezeichnet) als Versicherungsnehmer. Zwischen AXA und BMW wurde ein Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, dem jeder Kunde, der mit BMW einen Kreditvertrag (nachfolgend als „Finanzierungsvertrag“ bezeichnet) abgeschlossen hat und die nachfolgenden Beitrittsvoraussetzungen erfüllt, beitreten kann. Der Kunde der BMW wird im Hinblick auf die Restschuldversicherung als „Versicherter“ bezeichnet. Der Versicherungsschutz wird einem Kunden von BMW unter der Voraussetzung gewährt, dass zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer ein wirksamer Finanzierungsvertrag zustande kommt und die nachfolgenden Versicherungsbedingungen des Versicherers akzeptiert werden. Zweck dieser Kreditrestschuldversicherung ist die Absicherung der Zahlungsverpflichtungen des Versicherten aus dem Finanzierungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz besteht aus mehreren Bausteinen. Die Allgemeinen Bedingungen (Teil A) gelten für alle Bausteine. Darüber hinaus gelten für die einzelnen Bausteine, soweit diese für den Versicherten abgeschlossen wurden, jeweils noch Besondere Bedingungen. In der „Restschuldversicherung Basis“ ist eine Risikolebensversicherung (gemäß Teil B) abgeschlossen. In der „Restschuldversicherung Komfort“ ist zusätzlich zu der Risikolebensversicherung (gemäß Teil B) eine Arbeitsunfähigkeitsversicherung (gemäß Teil C) abgeschlossen. In der „Restschuldversicherung Premium“ ist zusätzlich zu der Risikolebensversicherung (gemäß Teil B), eine Arbeitsunfähigkeitsversicherung (gemäß Teil C) und eine Arbeitslosigkeitsversicherung (gemäß Teil D) für den Versicherten abgeschlossen.

A. Allgemeine Bedingungen für den Versicherungsschutz (gültig für alle Bausteine)

§ 1 Beitrittsvoraussetzungen und Definitionen

- (1) Die Aufnahme der zu versichernden Person in den Gruppenversicherungsvertrag erfolgt nach Abgabe einer Beitrittserklärung im Finanzierungsantrag und der Annahmestätigung von BMW als Versicherungsnehmer (= Versicherungsbestätigung). Der Beitritt zur Versicherung ist freiwillig und keine Voraussetzung für die Gewährung des Finanzierungsvertrages.
- (2) Versicherbar ist, wer bei Eintritt in die Versicherung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Höchsteintrittsalter ergibt sich aus der Differenz zwischen der Vollendung des 75. Lebensjahres und der Dauer des Versicherungsschutzes. Gemäß § 2 (6) endet der Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Der Versicherte muss seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Republik Österreich haben und – im Falle der Arbeitslosigkeitsversicherung – ASVG-sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.
- (3) Versicherungsnehmer: BMW Austria Bank GmbH.
- (4) Versicherter: Natürliche Person, die mit dem Versicherungsnehmer einen Finanzierungsvertrag abgeschlossen hat, die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt und im Rahmen dieses Gruppenversicherungsvertrages versichert ist.
- (5) Pro Finanzierungsvertrag kann nur eine Person versichert werden. Im Falle von mehreren Finanzierungsnehmern pro Finanzierungsvertrag ist dies ausschließlich der Hauptantragsteller des Finanzierungsvertrages.
- (6) Versicherte Vollzeitbeschäftigung: Eine „versicherte Vollzeitbeschäftigung“ im Sinne dieser Versicherung liegt vor, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles mindestens 12 Monate und hiervon in den 6 Monaten, die dem Versicherungsfall unmittelbar vorangehen, beim gleichen Arbeitgeber ein bezahltes, unbefristetes und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von mehr als 18 Stunden pro Woche unterhalten hat. Keine versicherten Vollzeitbeschäftigungen stellen Saisonarbeiten und projektgebundene Arbeiten, für die der Versicherte speziell angestellt wurde, Arbeiten auf Basis eines Werkvertrages sowie Ausbildungszeiten dar.
- (7) Versicherte selbständige Tätigkeit: Eine „versicherte selbständige Tätigkeit“ im Sinne dieser Versicherung liegt vor,

wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles mindestens 24 Monate ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebs in Österreich selbständig tätig ist, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausübt und mit dem Einkommen aus dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt sowie etwaige gesetzliche Unterhaltspflichten bestreitet hat.

- (8) Zielrate: Sollte im Finanzierungsvertrag eine Zielrate vereinbart sein, die höher ist als die übrigen Raten, ist eine solche Zielrate nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes in der Arbeitsunfähigkeitsversicherung und in der Arbeitslosigkeitsversicherung. Sie wird jedoch im Hinblick auf die Versicherungsleistung aus der Risikolebensversicherung bei Finanzierungsverträgen berücksichtigt.
- (9) Korrespondenzadresse BMW: Sämtliche Korrespondenz im Rahmen der Restschuldversicherung, die für BMW bestimmt ist, ist an folgende Anschrift zu senden: **BMW Austria Bank GmbH, Anschrift: Siegfried-Marcus-Straße 24, A-5020 Salzburg, E-Mail: rsv@bmw.at**
- (10) Korrespondenzadresse AXA: Sämtliche Korrespondenz im Rahmen dieser Versicherung, die für AXA bestimmt ist, ist an folgende Anschrift zu senden: **AXA, Postfach 2415, 5000 Salzburg, Telefon: +43 (0)12 06 09 25 47, E-Mail: clp.at.leistungsservice@partners.axa**

§ 2 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Auszahlung des Kredits.
- (2) Der Versicherungsschutz wird für die Dauer der Laufzeit des Finanzierungsvertrages des Versicherten abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beträgt mindestens 6 Monate und maximal 120 Monate für die Restschuldversicherung Basis und Komfort bzw. 84 Monate für die Restschuldversicherung Premium. Der Versicherte hat das Recht, den Versicherungsschutz jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Versicherungsjahrs zu kündigen. Die Kündigung muss in geschriebener Form erfolgen (Brief oder E-Mail) und bedarf keiner Begründung. Sie ist an die Korrespondenzadresse von BMW (§ 1 Abs. 9) zu senden.
- (3) Der Versicherungsschutz endet vorzeitig zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte:
 - bei Beendigung des zugrunde liegenden Finanzierungsvertrages, gleichgültig aus welchem Grund;

- mit Ablauf des Versicherungsmonats, in welchem der Versicherte sein 75. Lebensjahr vollendet;
 - im Falle des Todes des Versicherten.
- (4) Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach außerhalb der Republik Österreich, endet der Versicherungsschutz vorzeitig nach Ablauf von drei Monaten ab der Verlegung. Der Versicherte ist dazu verpflichtet, BMW die Verlegung seines Wohnsitzes schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Versicherungsschutz in der Arbeitsunfähigkeitsversicherung und in der Arbeitslosigkeitsversicherung endet vorzeitig mit dem Eintritt des Versicherten in den endgültigen Ruhestand oder dem Eintritt in den Vorruhestand, spätestens jedoch mit Ablauf des Versicherungsmonats, in welchem der Versicherte sein 65. Lebensjahr vollendet. Der Versicherte ist dazu verpflichtet, BMW den Eintritt in den endgültigen Ruhestand oder Vorruhestand schriftlich anzuzeigen. Der Versicherungsschutz in der Risikolebensversicherung bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Welches Rücktrittsrecht besteht?

BMW als Versicherungsnehmer hat AXA gegenüber ein gesetzliches Rücktrittsrecht gemäß Versicherungsvertrags-gesetz. Unabhängig hiervon räumt AXA auch dem Versicherten ein vertragliches Rücktrittsrecht ein. Informationen zur Ausübung des Rücktrittsrechts befinden sich in dem Hinweis zum Rücktrittsrecht, den der Versicherte zusammen mit der Versicherungsbestätigung erhält.

§ 4 Wie ist die Prämie zu zahlen?

- (1) Die Prämie ist eine Einmalprämie. Nach dem Gruppenversicherungsvertrag ist BMW als Versicherungsnehmer AXA gegenüber Schuldner der Prämie. BMW berechnet seinerseits gegenüber dem Versicherten ein Entgelt für den gewährten Versicherungsschutz. Die Höhe des Entgelts ist in der Beitrittserklärung angegeben. Der Versicherte hat das Entgelt an BMW zu leisten.
- (2) Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Versicherungsschutzes oder bei Beendigung des zugrunde liegenden Finanzierungsvertrages, gleichgültig aus welchem Grund erstattet AXA, soweit vorhanden, die unverbrauchte Prämie. Als unverbrauchte Prämie wird der Prämienanteil zwischen dem Inkrafttreten der Kündigung und dem ursprünglichen Enddatum des Versicherungsschutzes bezeichnet.

§ 5 Welche Leistungseinschränkungen gelten?

- (1) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt, wenn der Versicherungsfall verursacht wird durch:
1. vorsätzliches Herbeiführen von Krankheiten oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn AXA jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, wird AXA leisten;
 2. Strahlung, Kontamination oder radioaktive Einwirkungen, unabhängig von der Quelle;
 3. Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), Alkoholmissbrauch, Spielsucht;
 4. psychische Erkrankungen, z. B. depressive Erkrankungen (etwa Depressionen, Dysthymie, Erschöpfungssyndrom), Angsterkrankungen, Neurosen, Schizophrenien, Ess-Störungen, Demenz, psychosomatische Störungen (d. h. Schmerzen oder Krankheitsgefühl ohne erkennbare Ursache) - es sei denn, sie sind von einem Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert und werden von einem solchen behandelt;
 5. chirurgische Eingriffe und medizinische Behandlungen, die nicht aus medizinischen Gründen durchgeführt wurden (z. B. Schönheitsoperationen, Brustvergrößerungen, Piercings);
 6. mittelbare oder unmittelbare Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 7. die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten;
 8. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeu-

ges oder Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

- (2) Ferner besteht während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der Arbeitsunfähigkeits- bzw. Arbeitslosigkeitsversicherung.
- (3) Zur Vereinfachung des Antragsprozesses erfolgt beim Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag keine Gesundheitsprüfung. Stattdessen gilt folgendes: Für einen Versicherungsfall, der in den ersten 24 Monaten nach Abgabe der Beitrittserklärung eines Versicherten zu diesem Gruppenversicherungsvertrag eintritt, besteht kein Versicherungsschutz, wenn dieser Versicherungsfall in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer der nachgenannten Erkrankungen steht, die dem Versicherten bei Abgabe der Beitrittserklärung bekannt war und wegen der der Versicherte in den letzten 12 Monaten vor Abgabe der Beitrittserklärung ärztlich behandelt wurde:
- eine der folgenden Erkrankungen des Herzens bzw. des Kreislauf- und Gefäßsystems: Herzinfarkt, chronisch ischämische Herzkrankheit, koronare Herzerkrankung (KHK), Herzinsuffizienz, Kardiomyopathien, periphere arterielle Verschlusskrankheit (pAVK), Aneurysma, Herzrhythmusstörungen, Myokarditis, Herzklappeninsuffizienz und -stenosen, Embolien;
 - eine der folgenden Erkrankungen des Gehirns: Hirnblutung, Schlaganfall, Hirnarteriosklerose, Hirnvenenthrombose;
 - eine der folgenden Erkrankungen des Stoffwechselkreislaufs: insulinpflichtiger Diabetes mellitus, Adipositas, Rheuma, Gicht;
 - eine der folgenden Erkrankungen der Verdauungsorgane: Morbus Crohn, Colitis ulcerosa, Darmverschluss, Ösophagusvarizen, Magen- und Darmgeschwüre, Leberzirrhose, Leberinsuffizienz, Bauchspeicheldrüsenentzündung;
 - eine der folgenden Erkrankungen der Lunge bzw. der Atemwege: chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD), Lungenemphysem, Asthma bronchiale, Lungenembolie, Lungenödem, Schlafapnoesyndrom;
 - eine der folgenden neurologischen Erkrankungen: Parkinson Syndrom, Multiple Sklerose, Demenz, Epilepsie;
 - irgendeine Krebserkrankung;
 - eine der folgenden Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Knochen oder des Muskel-Skelett-Systems: Arthrosen, Lenden-, Brust- oder Halswirbelsyndrom, Bandscheibenprolaps, Bandscheibenprotrusion, Impingementsyndrom, Osteoporose, Frakturen, Sehnen- und Bänderrisse, Arthritis, Lumbago, Karpaltunnelsyndrom, E-picondylitis, Meniskus-Schaden, Bursitis;
 - eine der folgenden Infektionskrankheiten: HIV-Infektionen/ Aids, Hepatitis, Borreliose;
 - irgendeine Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit;
 - Nierenversagen, Niereninsuffizienz.

§ 6 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht von AXA unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. AXA gewährt Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder infolge innerer Unruhen eingetreten ist. Tritt der Versicherungsfall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen ein, ist AXA von der Leistung frei. Diese Einschränkung entfällt, wenn der Versicherungsfall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen eintritt, denen der Versicherte während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb der Republik Österreich ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war.

§ 7 Welche Obliegenheiten hat der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalls?

- (1) Den Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherte AXA in geschriebener Form (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Korrespondenzadresse von BMW oder **AXA** zu richten (§ 1 Abs. 9 und 10).
- (2) Außerdem sind AXA einzureichen:
Im Todesfall:

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat.

Bei Arbeitsunfähigkeit:

- die vollständig ausgefüllte Leistungsanzeige, die den durch einen in Österreich zugelassenen und praktizierenden Arzt erstellten Nachweis über die Arbeitsunfähigkeit und deren Ursache beinhaltet;
- während der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eine Bescheinigung der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung über alle Arbeitsunfähigkeitszeiten und Diagnosen der letzten 12 Monate;
- bei fortlaufender Arbeitsunfähigkeit ist AXA das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit jeden Monat auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

Bei Arbeitslosigkeit:

- die vollständig vom Versicherten und seinem ehemaligen Arbeitgeber ausgefüllte Leistungsanzeige;
- eine Kopie des Arbeitsvertrages;
- eine Kopie des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers oder eine Kopie des Arbeitszeugnis, sowie;
- eine Bescheinigung des österreichischen Arbeitsmarktservice, dass der Versicherte arbeitslos gemeldet ist und Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht bzw. beantragt hat;
- bei fortlaufender Arbeitslosigkeit ist AXA das Fortbestehen der Arbeitslosigkeit jeden Monat auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden;
- ist der Versicherte selbstständig, benötigt AXA Kopien der Jahresabschlüsse des Versicherten (z. B. Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen) für die letzten 2 Kalenderjahre vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit sowie eine Selbstauskunft.

Hinsichtlich aller Leistungsfälle gilt darüber hinaus:

- Sämtliche Unterlagen sind AXA in deutscher Sprache einzureichen. Sollte der Versicherte AXA Unterlagen in anderen Sprachen einreichen, ist AXA berechtigt, ihm die Übersetzungskosten in Rechnung zu stellen bzw. von der Versicherungsleistung abzuziehen.
 - Zur Klärung der Leistungspflicht von AXA bei Eintritt des Versicherungsfalls sowie bei Folgeanträgen kann AXA notwendige weitere Nachweise verlangen und selbst erforderliche Erhebungen anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Ferner kann AXA, dann allerdings auf Kosten von AXA eine Untersuchung des Versicherten durch einen von AXA bestimmten, zugelassenen und praktizierenden Arzt verlangen.
- (3) Wird eine der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, so ist AXA von der Leistungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht von AXA zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht von AXA bedeutsam sind, so bleibt AXA zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

§ 8 Wann ist ein Versicherungsfall anzuzeigen?

Ein Versicherungsfall ist AXA oder BMW binnen 3 Monaten nach seinem Eintritt anzuzeigen. Dauert er länger als einen Monat an, ist AXA jeweils binnen 3 Monaten nach Ablauf des Monats, für den eine Leistung begehrt wird, ein Nachweis über die Fortdauer (Folgebescheinigung) vorzulegen. Wird AXA ein Versicherungsfall später als 3 Monate nach seinem Eintritt angezeigt bzw. eine Folgebescheinigung später als 3 Monate nach Ablauf des Monats vorgelegt, für den eine Leistung begehrt wird, entsteht der Anspruch auf Versicherungsleistung frühestens mit dem Monat der Anzeige bzw. der Vorlage.

§ 9 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Versicherungsleistung erbringt AXA unwiderruflich an BMW zur Deckung der Zahlungsverpflichtungen des Versicherten aus dem zugrunde liegenden Finanzierungsvertrag.

- (2) Die Übertragung von Rechten und Ansprüchen aus dem Versicherungsschutz bedarf der schriftlichen Zustimmung von AXA.

§ 10 Versicherungsleistung/Zinsschwankungen

Die Versicherungsleistung errechnet sich auf Basis der Finanzierungskonditionen (Zins plus Tilgung) zu Vertragsbeginn. Änderungen der Finanzierungskonditionen aufgrund von Zinsschwankungen von bis zu 3% per anno gelten als prämienneutral mitversichert.

§ 11 Gibt es eine Überschussbeteiligung?

Eine Beteiligung des Versicherten an den Überschüssen ist ausgeschlossen.

§ 12 Wann darf AXA eine Bedingungsanpassung vornehmen?

- (1) Wenn eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen von AXA durch eine höchstgerichtliche Entscheidung oder durch einen rechtskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden sollte, kann AXA diese durch eine neue Regelung ersetzen, sofern dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne eine neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- (2) Eine Bedingungsanpassung ist nur zulässig, wenn die im Vertrag entstandene Regelungslücke nicht durch eine gesetzliche Bestimmung geschlossen werden kann. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte dürfen durch die neue Regelung nicht schlechter gestellt werden als sie nach der ersetzten Regelung gestanden hätten. Dies gilt insbesondere für den Umfang des Versicherungsschutzes.
- (3) Die neue Regelung wird dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten in geschriebener Form mitgeteilt und erläutert.

§ 13 Wer ist AXA, der Versicherer?

- (1) Das Versicherungsverhältnis mit AXA besteht mit zwei verschiedenen Versicherungsgesellschaften. Arbeitsunfähigkeitsversicherungen sowie Risikolebensversicherungen werden durch die AXA France VIE S.A. (Teil von AXA) versichert. Die Arbeitslosigkeitsversicherungen werden durch die AXA France IARD S.A. (Teil von AXA) versichert. Der Sitz und die ladungsfähige Anschrift beider Versicherer befinden sich in 92727 Nanterre Cedex, Terrasses De l'Arche 313, Frankreich.
- (2) AXA handelt durch die deutsche Niederlassung von AXA: AXA Partners Zweigniederlassung Deutschland, tritt unter dem Handelsnamen AXA Partners auf. Der Sitz und die ladungsfähige Anschrift der deutschen Niederlassung befinden sich in der Martin-Behaim-Straße 22, 63263 Neu-Isenburg. Die Anschrift von AXA in Österreich lautet: **AXA, Postfach 2415, 5000 Salzburg**. Die Versicherer unterhalten in Österreich keine Niederlassungen, sondern sind im Wege des Dienstleistungsverkehrs tätig.
- (3) Die AXA France VIE (Teil von AXA), und die AXA France IARD, (Teil von AXA) werden in Frankreich von der Organisme pour le Registre des Intermédiaires en Assurance reguliert. Ergänzend erfolgt im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit in Österreich eine Regulierung durch die durch die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA).

§ 14 Wie ist das Verhältnis der Bausteine der Versicherung untereinander?

Die einzelnen Bausteine können nach Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag nicht separat gekündigt werden.

§ 15 Was ist zu tun im Beschwerdefall?

Bei Unstimmigkeiten sind Beschwerden vorrangig an die Korrespondenzadresse von AXA (§ 1, Abs. 10) zu richten. Sofern zwischen AXA und dem Versicherten binnen 4 Wochen keine Einigung zustande kommt, besteht die Möglichkeit ein kostenloses und außergerichtliches Streitbelegungsverfahren in Anspruch zu nehmen. Der Versicherte kann seine Anfrage richten an: Fond de Garantie des Assurances Obligatoires De Dommages, 64, rue De France 94682 Vincennes Cedex, Frankreich. Außerdem kann sich der Versicherte an die österreichische Finanzmarktaufsicht wenden: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel. +43-1-24959-0,

§ 16 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in geschriebener Form (per Brief oder E-Mail) erfolgen. Sie sind an die Korrespondenzadresse von BMW (§ 1 Abs. 9) zu richten. Der Versicherte hat eine Änderung seiner Anschrift umgehend mitzuteilen. Wenn eine Anschriftenänderung nicht mitgeteilt wird, genügt für abzugebende Willenserklärungen von AXA die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte AXA bekannte Anschrift.

§ 17 Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Versicherungsnehmers.
- (3) Ansprüche eines Verbrauchers im Sinne des § 1 KSchG gegen den Versicherer sowie Ansprüche des Versicherers gegen den Verbraucher können auch bei dem für den Verbraucher örtlich und sachlich zuständigen Gericht in Österreich geltend gemacht werden.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem die Ansprüche erstmals geltend gemacht werden können und der Anspruchsteller von den Anspruchs begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind. Ist der Anspruch aus dem Vertrag bei AXA angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung von AXA dem Anspruchsteller in geschriebener Form (per Brief, Telefax oder E-Mail) zugeht.

* * *

B. Besondere Bedingungen für die Risikolebensversicherung

§ 1 Was ist versichert und welche Leistungen erbringt AXA?

- (1) Die Versicherung ist eine Risikolebensversicherung auf den Todesfall mit fallender Versicherungssumme.
- (2) Die Versicherungssumme entspricht der ausstehenden Kreditrestschuld, einschließlich einer eventuell vereinbarten Zielrate (gemäß Teil A § 1 Abs. 8) am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, maximal jedoch 150.000 EUR. Nicht vertragsgemäße Zahlungsrückstände bleiben bei der Berechnung der Versicherungssumme außer Betracht.
- (3) Bei Ablauf der Risikolebensversicherung wird keine Leistung fällig.

§ 2 In welchen Fällen besteht kein Todesfallschutz?

- (1) Im Falle der vorsätzlichen Selbsttötung innerhalb der ersten 12 Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes ist AXA nicht zur Leistung verpflichtet. Wenn AXA jedoch nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Geistesstörung begangen worden ist, wird AXA leisten.
- (2) Die Leistungspflicht von AXA im Todesfall ist zudem in den in Teil A (Allgemeine Bedingungen) § 5 genannten Fällen ausgeschlossen.

§ 3 Wartezeit

Für die Todesfallleistung besteht keine Wartezeit.

* * *

C. Besondere Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeitsversicherung

§ 1 Was ist versichert und welche Leistung erbringt AXA?

- (1) Sollte der Versicherte während der Dauer der Versicherung arbeitsunfähig werden, zahlt AXA nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen alle während der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werden den monatlichen Kreditraten, sofern AXA die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen wurde. Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist der Tag, an dem diese von einem in Österreich zugelassenen und praktizierenden Arzt unter Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung bescheinigt worden ist. Während der Karenzzeit gem. Abs. 1 fällig gewordene Kreditraten werden nicht (auch nicht nachträglich) geleistet.
- (2) Die monatliche Versicherungsleistung entspricht dem monatlichen Finanzierungsbetrag unter Berücksichtigung allfälliger Zinsschwankungen gemäß A § 10. Sie beträgt jedoch höchstens 2.500 EUR monatlich. Eine eventuell vereinbarte Zielrate (gemäß Teil A § 1 Abs. 8) ist nicht versichert.
- (3) Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbringt AXA für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, maximal jedoch bis zum Ende der regulären Laufzeit des Finanzierungsvertrages.
- (4) Für Zeiträume, für die Leistungen aus dem versicherten Baustein Arbeitslosigkeitsversicherung gezahlt werden, bestehen keine Ansprüche auf Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung und umgekehrt.

§ 2 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

- (1) Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Versicherte infolge von Gesundheitsstörungen, die von einem in Österreich zugelassenen und praktizierenden Arzt nachzuweisen sind, vorübergehend außerstande ist, seine berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht. Übt der Versicherte keine berufliche Tätigkeit aus, aus der er ein Einkommen erzielt, liegt Arbeitsunfähigkeit vor, wenn der Versicherte infolge von Gesundheitsstörungen einer Erwerbstätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise nachgehen kann und auch keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.
- (2) Eine bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehende Arbeitsunfähigkeit des Versicherten sowie deren Ursachen und Folgen sind nicht mitversichert.
- (3) Die Definition des Begriffs „Arbeitsunfähigkeit“ im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen muss nicht notwendigerweise mit der sozialversicherungsrechtlichen Begriffsdefinition bzw. jener des Angestelltengesetzes und der Gewerbeordnung entsprechen.

§ 3 Wartezeit

Für Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit besteht keine Wartezeit.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Die Leistungspflicht ist in den in Teil A (Allgemeine Bedingungen) § 5 genannten Fällen ausgeschlossen.

* * *

D. Besondere Bedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung

§ 1 Was ist versichert und welche Leistungen erbringt AXA?

- (1) Sollte der Versicherte während der Dauer der Versicherung aus einer versicherten Vollzeitbeschäftigung (im Sinne von Teil A § 1 Abs. 6) oder einer versicherten selbständigen Tätigkeit (im Sinne von Teil A § 1 Abs. 7) heraus unversichert arbeitslos werden, zahlt AXA nach einer Karenzzeit von 60 Tagen alle während der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werdenden monatlichen Kreditraten, sofern AXA die Fortdauer der Arbeitslosigkeit zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen wurde. Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung und aus der Arbeitslosig-

keitsversicherung können nicht gleichzeitig beansprucht werden. Während der Karenzzeit gem. Abs. 1 fällig gewordene Kreditraten werden nicht (auch nicht nachträglich) geleistet.

- (2) Die monatliche Versicherungsleistung entspricht dem monatlichen Finanzierungsbetrag unter Berücksichtigung allfälliger Zinsschwankungen gemäß A § 10. Sie beträgt jedoch höchstens 2.500 EUR monatlich. Eine eventuell vereinbarte Zielrate (gemäß Teil A § 1 Abs. 8) ist nicht versichert.
- (3) Leistungen wegen Arbeitslosigkeit erbringt AXA für maximal 12 Monate pro Versicherungsfall. Um nach Abschluss eines Versicherungsfalles Anspruch auf Leistungen für einen neuen Versicherungsfall geltend machen zu können, muss der Versicherte seit mindestens 6 Monaten wieder einer versicherten Vollzeitbeschäftigung nachgehen. Sollte der Versicherte jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Bezugs der Versicherungsleistung von AXA und anschließender Aufnahme einer versicherten Vollzeitbeschäftigung erneut arbeitslos werden, betrachtet AXA dies als einen Versicherungsfall.

§ 2 Was ist Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

- (1) Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Versicherte ist aus einer versicherten Vollzeitbeschäftigung (im Sinne von Teil A § 1 Abs. 6) oder einer versicherten selbständigen Tätigkeit (im Sinne von Teil A § 1 Abs. 7) während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos geworden.
 2. Im Falle einer abhängig beschäftigten versicherten Person muss die Arbeitslosigkeit Folge einer Kündigung des Arbeitgebers, Folge einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers, Folge eines berechtigten vorzeitigen Austritts aus dem Unternehmen oder Folge der Schließung des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter im Konkursfall sein; eine Arbeitslosigkeit aufgrund einer Kündigung, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes ausgesprochen wurde, ist nicht versichert.
 3. Im Falle einer selbstständig tätigen versicherten Person muss die Arbeitslosigkeit Folge der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund sein (im Sinne von Teil A § 1 Abs. 7).
 4. Der Versicherte muss sich aktiv um Arbeit bemühen.
 5. Der Versicherte muss beim österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) als arbeitslos gemeldet sein sowie entweder Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen bzw. beantragt haben. Erhält der Versicherte wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.
 6. Der Versicherte ist nicht gegen Entgelt tätig. AXA erbringt jedoch Versicherungsleistungen, sofern ein etwaiges Entgelt für eine Tätigkeit unterhalb der sozialgesetzlichen Hinzuverdienstgrenzen liegt.
- (2) Kurzarbeit (Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgeltes für einen begrenzten im Vorhinein bestimmten

Zeitraum auf Grundlage einer arbeits- und lohnrechtlichen Vereinbarung) stellt keine Arbeitslosigkeit im Sinne dieses Versicherungsvertrages dar.

- (3) Tritt der Versicherungsfall im Rahmen eines befristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses von mehr als 18 Stunden pro Woche ein, so leistet AXA, wenn der Versicherte aus diesem Arbeitsverhältnis heraus unvorhersehbar und unverschuldet arbeitslos wird, nicht jedoch bei Ablauf der vertraglich vereinbarten Befristung.

§ 3 Wartezeit

- (1) Die Wartezeit für Leistungen wegen Arbeitslosigkeit beträgt 60 Tage. Sie beginnt zu dem in Teil A § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Wartezeit eintreten, werden keine Leistungen erbracht und zwar auch dann nicht, wenn der Versicherungsfall nach Ende der Wartezeit noch andauert. Eine Kündigung, die während der Wartezeit ausgesprochen wird, ist nicht versichert.
- (2) Sollte der Versicherte eine versicherte Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Versicherungsschutzes selber kündigen, beginnt ab dem Wirksamwerden dieser Kündigung eine neue Wartezeit von 60 Tage gemäß Absatz 1 mit den dort festgelegten Rechtsfolgen zu laufen.
- (3) Sollte der Versicherte zu Beginn des Versicherungsschutzes Kurzarbeit (Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgeltes für einen begrenzten im Vorhinein bestimmten Zeitraum auf Grundlage einer arbeits- und lohnrechtlichen Vereinbarung) leisten, dauert die Wartezeit solange, bis die Kurzarbeit endet, mindestens jedoch die in Absatz 1 genannte Frist. Eine Kündigung, die aus einer zu Beginn des Versicherungsvertrages bestehenden Kurzarbeit heraus erfolgt, ist nicht versichert.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Ist die Arbeitslosigkeit durch den Versicherten verschuldet, zum Beispiel durch eigene Kündigung, oder durch begründete Entlassung durch den Arbeitgeber, leistet AXA nicht. Bei planmäßigem Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist AXA ebenfalls von der Leistung frei. Außerdem leistet AXA nicht, wenn der Versicherte arbeitslos geworden ist auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit, deren Leistung AXA bereits abgelehnt hat.
- (2) Die Leistungspflicht von AXA besteht nicht, wenn der Ehegatte oder ein Verwandter 1. Grades der Arbeitgeber des Versicherten ist oder dieser selbst, sein Ehegatte oder ein Verwandter 1. Grades Alleineigentümer, Mehrheitsgesellschafter oder Vertretungsorgan des Arbeitgebers ist oder wird.
- (3) Die Leistungspflicht von AXA ist zudem in den Teil A (Allgemeine Bedingungen) § 5 genannten Fällen ausgeschlossen.

* * *

AXA

Postfach 2415
A-5000 Salzburg
Telefon +43 (0)12 06 09 25 47
E-Mail: clp.at.leistungsservice@partners.axa
<http://clp.partners.axa/de>